



Beschlussvorlage der Verwaltung

öffentlich

| | | | |
|----------------------|-------------|------------|-----------------|
| Amt/Geschäftszeichen | Bearbeiter | Datum | Drucksache Nr.: |
| Finanzen | Dirk Lahser | 16.06.2020 | 2020/20/058 |

| | | | |
|--------------------------------|---------|----------------|-----------------|
| Beratungsfolge (Zuständigkeit) | Gremium | Sitzungstermin | Status |
| Vorberatung | FA | 04.08.2020 | Öffentlich |
| Vorberatung | HA | 03.09.2020 | Nichtöffentlich |
| Entscheidung | SVV | 17.09.2020 | Öffentlich |

Bezeichnung: Grundsatzbeschluss zur Umlegung der Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die Refinanzierung / Umlegung der Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes durch Anhebung der Grundsteuersätze A und B

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen sowie für die eigenen städtischen Liegenschaften gesetzliches Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Hellbach – Conventer Niederung“ (WBV). Sie hat Verbandsbeiträge zu leisten, die sie nach Maßgabe von § 3 GUVG, § 6 KAG M-V auf Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte umlegen kann. Dazu ist bereits eine satzungsrechtliche Grundlage (Anlage 1) geschaffen.

Der Wasser- und Bodenverband hat den jährlichen Beitrag 2020 um EUR 19.031,53 auf EUR 44.690,75 gesteigert. Die mit der Umlage verbundenen Verwaltungskosten der Stadtverwaltung betragen zusätzlich zum Gesamtbetrag, der an den WBV zu entrichten ist, ca. EUR 2.000 jährlich. Die Umlage erfolgt durch Dauerbeitragsbescheide.

Bisher werden die Gebühren alle zwei Jahre neu kalkuliert. Der Gebührensatz wird regelmäßig angepasst. Das hat zur Folge, dass jeweils eine neue Satzung beschlossen werden muss, neue Bescheide erstellt und versandt werden müssen, was mit enormen Aufwand verbunden ist. Da die Stadt mit Mehrjahresbescheiden arbeitet, sind dies zusätzlich Kosten.

Vorteile:

Die Refinanzierung der WBV-Beitrag über Gebühren wird aufgegeben.

Einfach und vor allem sehr rechtssicher umsetzbar.

Die Finanzierung der Umlage an den Wasser- und Bodenverband über eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B würde Zeit (für die regelmäßige Neukalulation und Beschlussfassung der Satzung, Widerspruchsbearbeitung) und dadurch Kosten (Personal- und Sachkosten) einsparen.

Steigerung der Abgabengerechtigkeit: Ein weiterer positiver Aspekt wäre, dass auch die Eigentümer von Wohnungsteileigentum gleichermaßen mit herangezogen werden würden. Dies war bisher nicht im vollem Umfang gegeben, da nicht alle Wohnungen über eine Wohnungsverwaltung abgerechnet werden.

Nachteile:

Nachteilige Auswirkungen der Hebesatzerhöhung auf den Finanzierungssaldo wegen des Einflusses dieser Lösung auf die Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach dem FAG sind nicht erkennbar. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben, die die Stadt Ostseebad Kühlungsborn wahrnehmen muss, berechnet sich nach dem Finanzausgleichsgesetz u.a. nach ihrer Steuerkraft. Das Grundsteueraufkommen hat maßgeblichen Einfluss auf diese Steuerkraft und damit auf die zu erlangenden Schlüsselzuweisungen. Da aber die Hebesätze der Grundsteuer A und B mit jeweils 200 % bzw. 350 % (nach Erhöhung: 210 % bzw. 360 %) deutlich unter den Nivellierungshebesätzen von 323 % bzw. 427 % - die bei der Berechnung der Steuerkraft zugrunde gelegt werden – liegen, hat die Erhöhung keine negativen Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

| Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-Folgekosten) | | Jährliche Folgekosten / Folgekosten | | Finanzierung: | | |
|---|---------------|-------------------------------------|--------------|--|--|---|
| | | | | Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) | Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge) | Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) |
| € | € | € | € | € | € | € |
| Veranschlagung 2021 | nein | ja, mit € | Produktkonto | | | |
| Im Ergebnisplan | im Finanzplan | | | | | |

Anlagen:

- Anlage 1 – Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des WBV
- Anlage 2 – Hebesatzberechnung für die Grundsteuer A und B unter Berücksichtigung der Deckung der Beiträge und Umlagen an den WBV

Satzung
der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und
Bodenverbandes „Hellbach – Conventer Niederung“
vom 27.09.2018

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (**KV M-V**) vom 13.07.2011 (GVOBl. Seite 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (**GUVG**) vom 04.08.1992 (GVOBl. Seite 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2015 (GVOBl. Seite 474) im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (**WVG** vom 12.02.1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (**KAG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, Seite 146) in letzter berücksichtigter Änderung in §§ 9, 12 und 22 und Neufassung des § 21 durch das Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V Seite 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn nach ihrer Sitzung vom 27.09.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist gemäß § 2 GUVG gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach – Conventer Niederung“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert in §§ 106, 107 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. ²Dem Verband können gemäß § 4 GUVG M-V weitere Aufgaben obliegen.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft der Stadt Ostseebad Kühlungsborn besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. ²Darüber hinaus erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) ¹Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. ²Die von der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührenggegenstand

- (1) ¹Die von der Stadt Ostseebad Kühlungsborn nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch deren Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. ²Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, die zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach – Conventer Niederung“ gehören. ³In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Stadt Ostseebad Kühlungsborn bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) ¹Die Gebühr wird für die Gewässerunterhaltung erhoben. ²Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den entstehenden Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Ostseebad Kühlungsborn durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

- (4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
- (2) ¹Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn. ²Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zu stellen und Auskünfte zu erteilen. ³Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisses sind der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (3) ¹Die Festsetzung der Gebühr erfolgt nach Berechnungseinheiten. ²Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene
- | | |
|---|----------|
| a) 0,5 ha Bauland (Baugrundstücke) | 3,60 EUR |
| b) 0,5 ha sonstige befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege, Plätze) | 3,60 EUR |
| c) 1,0 ha landwirtschaftliche oder gleichartig genutzter Fläche | 3,60 EUR |
| d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche | 3,60 EUR |
| e) 1,0 ha Unland- oder Heidefläche | 3,60 EUR |
| f) 1,0 ha Wasserfläche | 3,60 EUR |

³In den geltenden Gebührensätzen sind die Zu- und Abschläge berücksichtigt, die der Wasser und Bodenverband „Hellbach – Conventer Niederung“ bei der Festsetzung der Verbandsbeiträge vornimmt.

- (4) ¹Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so wird für jede Fläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Absatz 3 entfallende Gebühr getrennt ermittelt. ²Dies gilt nicht für Bauland nach Absatz 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen). Im Falle des Satzes 1 werden angefangene Flächengrößen, die nach Absatz 3 sonst unberücksichtigt blieben, addiert und bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 4 zutrifft.
- (4) ¹Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. ²Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. ³In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig. ⁴Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgesetzte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Die am 10. Dezember 2009 beschlossene Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn, den 15. Oktober 2018

Rüdiger Kozian
Bürgermeister

Steueramt

Hebesatzberechnung für die Grundsteuer A und B unter Berücksichtigung der Deckung der Beiträge und Umlagen an den WBV

Umlage an den WBV 2020: 44.690,75 €

Hebesätze: Grundsteuer A 200 %
Grundsteuer B 350 %

Einnahmen: Grundsteuer A 7.981 €
(2019) Grundsteuer B 1.169.230 €
1.177.211 €

Berechnung des prozentualen Anteils der Grundsteuer A und B an den Gesamteinnahmen:

Grundsteuer A

100 % X
1.177.211 7.981

X = 0,7 %

Grundsteuer B

100 % X
1.177.211 1.169.230

X = 99,3 %

Berechnung des %Anteils an der gesamten Umlage an den WBV:

44.690,75 x 0,7 %

= 312,84 €

44.690,75 x 99,3 %

= 44.377,91 €

Berechnung auf die Anpassung des Hebesatzes auf:

200 % X
7.981 8.294
(7.981 + 312,84)

X = 207,84 %

210 %

350 % X
1.169.230 1.213.608
(1.169.230 + 44.377,91)

X = 363,23%

360 %

Erforderliche Hebesätze um die Gebühren zum WBV auszugleichen

G. Heise

20/3